

Feuerwehrsatzung

der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr	2
§ 2 Pflichten der Feuerwehr	2
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr	3
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes	3
§ 5 Passive Abteilung	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	4
§ 7 Jugendfeuerwehr	5
§ 8 Alters- und Ehrenabteilung	5
§ 9 Ehrenmitglieder	6
§ 10 Organe der Feuerwehr	6
§ 11 Hauptversammlung	6
§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss	7
§ 13 Gemeindewehrleiter	7
§ 14 Unterführer, Gerätewart	8
§ 15 Schriftführer	9
§ 16 Wahlen	9
§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	10

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Aufgrund

- (1) § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und
- (2) § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert wurde,

hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Hohenstein-Ernstthal ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus der Ortsfeuerwehr Hohenstein-Ernstthal (mit ihrer Außenstelle Hüttengrund) und der Ortsfeuerwehr Wüstenbrand.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal“. Die Ortsfeuerwehr in Wüstenbrand kann den Zusatz „Wüstenbrand“ hinzufügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen passive Abteilungen, Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, eine Alters- und Ehrenabteilung sowie ein Musikzug.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern. Der erste Stellvertreter ist der Ortsführer von Hohenstein-Ernstthal und der zweite Stellvertreter ist der Ortsführer von Wüstenbrand.
- (5) Die Ortsführer haben Stellvertreter, soweit Kandidaten vorhanden sind.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit und
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Gemeindefeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Hohenstein-Ernstthal

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird,
- das gesetzliche Rentenalter erreicht hat oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung seines Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 **Passive Abteilung**

- (1) In die passive Abteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilungen den vorübergehenden Übergang in die passive Abteilung gestatten, wenn die Ausübung des aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht gegeben ist.
- (3) Die Wiederaufnahme in den aktiven Dienst kann nach regelmäßiger Teilnahme an der laufenden Ausbildung erfolgen und ist vom zuständigen Ortswehrleiter zu bestätigen.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindeführer zu wählen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den jeweiligen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
- (4) Die Stadt Hohenstein-Ernstthal soll nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung erwirken.
- (5) Funktionsträger und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Entschädigungssatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal festgelegten Beträge.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Hohenstein-Ernstthal Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus bzw. an der Außenstelle einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(8) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(9) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeührer

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- c) den Angehörigen aus der Feuerwehr ausschließen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeührer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Gemeindefeührerausschuss wählt den Jugendfeuerwehrwart und den Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen von § 16. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Gemeindefeührerausschuss.

(6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendarbeit als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Altersabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind. Die Einsatzbekleidung ist abzugeben.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / die Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / der Ortsfeuerwehrausschuss
- die Gemeindewehrleitung / die Ortswehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen ist die Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 12

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindewehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden und den Ortswehrleitern. Darüber hinaus werden aus den Reihen der Ortsfeuerwehren maximal sechs Mitglieder als Mannschaftssprecher in den Feuerwehrausschuss gewählt.

Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und der Leiter der Jugendfeuerwehr sind auf ihren Antrag sowie bei Themen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, zu Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses durch den Ausschussvorsitzenden einzuladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht an der Beratung teil.

(3) Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Absatz 2 ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher, einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.

(5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(7) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) In der Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13

Gemeindewehrleitung

(1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter an.

(2) Der Gemeindewehrleiter wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertreter werden in den jeweiligen Ortsfeuerwehren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsdienstes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und des Gerätewartes zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindeführer soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die Stellvertreter haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrlösungen gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14

Unterführer, Gerätewart

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Feuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindevwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindevwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Der Gerätewart der Gemeindefeuerwehr ist hauptamtlicher Angestellter der Stadtverwaltung. Er hat die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Gemeindevwehrleiter zu melden.

§ 15

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für den Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durch Aushänge in den jeweiligen Gerätehäusern bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt mindestens zwei, maximal aber vier Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht bei mehreren Kandidaten kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Gewählt ist dann, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Absatz 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 13 Absatz 5 die Gemeindefeuerleitung ein.

(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates, die die Ortsfeuerwehr Wüstenbrand betreffen, können dem Ortschaftsrat von Wüstenbrand übertragen werden.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die am 21.10.2014 beschlossene Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrsatzung) ihre Gültigkeit.

Hohenstein-Ernstthal, den 18.12.2018



Kluge
Oberbürgermeister

